

Přemysl Ottokars II. samt Erweiterungen und Bestätigung durch Karl IV., die beide hier in Fall 19 genannt werden, ist das Privileg Herzog Friedrichs II. von Österreich 1. 7. 1244.¹⁾ Die Otto-karischen Privilegien sind dann später in die meisten böhmisch-mährischen Stadtrechte übernommen worden²⁾, daraus erklärt sich die Schlußwendung: die Anfragenden hätten vermutlich keine entgegenstehenden Vorschriften.

Wird hier, wie in einem bestimmten Fall 8b vorgekommen war, der Jude wegen der ihm verpfändeten, dann gestohlenen Sache im Anfangsverfahren in Anspruch genommen, so hat er über diesem Pfand den Reinigungseid zu leisten wie c. 6 der Judensatzung für Brunn³⁾, die hier angeführt wird, bestimmt und wie das Schb. für bewegliche Sachen aufgenommen hat.⁴⁾ Konnte der Eid wegen gutgläubigen Erwerbs geleistet werden, die Höhe der Pfandsumme eingeschlossen⁵⁾, dann war die Sache gegen die Pfandsumme und Zinsen dem Eigentümer zurückzugeben c. (118). Dieses Recht, aus dem Talmud kommend, wurde zum erstenmal in einem Speyerer Privilegium 1090 von Heinrich IV. anerkannt und gelangte von da in das Privilegium Herzog Friedrichs II.⁶⁾ Was in den germanischen Rechten erst allmählich Regel wurde, galt in den Judenrechten von vornherein: mußte die verpfändete Sache dem abverlangenden Dritten herausgegeben werden, so war stets der dafür gezahlte Preis, auch die Zinsen, zu ersetzen.⁷⁾ Das galt aber nur bei bonafide-Erwerb. Denn hatte, wie hier, der Pfandnehmer auf Anfrage hin geschwiegen und die Sache fand sich doch noch bei ihm, so hatte er sie ersatzlos herauszugeben, weil dann unredlicher Erwerb vermutet wurde. In der Regel gab es in den Judenprivilegien wie hier in a und c Vorschriften über solchen Erwerb: Öffentlichkeit, Verbot der Annahme von verdächtigen

¹⁾ J. S. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den dt.-österreich. Ländern (1901) 184 ff., 195 ff., 204.

²⁾ J. Kapras, Das Pfandrecht im böhm.-mähr. Stadt- u. Landrecht (Gierkes Untersuchung 83, 1906) 82.

³⁾ Rößler, Anhang c. (118).

⁴⁾ cc. 438, 432 unter Hinweis auf c. 2 der Judensatzung . . . (114); über die Eidform c. 435.

⁵⁾ In c. 432 S. 202 J. 9 ist quanto zu lesen, wie hier in Fall 19c.

⁶⁾ O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des MA. (1866) 121.

⁷⁾ Hübner, Grundzüge 447; Kapras, Pfandrecht 82.